

Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision am

Hochwasserrückhaltebecken Aakgraben

vom 27.02.2024

Betreiber: Wasserverband Obere Lippe

Standort: HRB Aakgraben, Gemeinde Bad Sassendorf, Gemarkung Sassendorf

Der Wasserverband Obere Lippe betreibt am o. g. Standort eine Anlage nach DIN 19700 im Gewässer Aakgraben (Flakgraben) zum Hochwasserschutz.

Datum der Überwachung:	05.10.2023
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallener Fahrtzeit):	4,0 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	5,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	9.0 Personenstunden

Art der Revision:

⊠ angemeldet / □unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine

Medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Bauwerkszustand
- Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- DIN 19700 Stauanlagen

Ergebnis der Überwachung:

- Zwei geringfügige Mängel:
 - Digitale Positionsanzeigen der Absperrorgane sind nicht intakt
 - Betonschaden und Korrosion an einem Bauwerk

Veranlasste Maßnahmen:

 Die Beseitigung der M\u00e4ngel wurde w\u00e4hrend der technischen \u00cUberpr\u00fcfung am 05.10.2023 und in der Niederschrift vom 27.02.2024 gefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.